

Gesellschaftsvertrag einer GmbH

Gesellschaftsvertrag der

..... GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist
siehe Fußnote 1)

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an diesen zu beteiligen und deren Geschäftsführung zu übernehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (Mindeststammkapital: 25.000 €).
siehe Fußnote 2)

Auf das Stammkapital übernehmen

Gesellschafter A €

Gesellschafter B €

Gesellschafter C €

(2) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen; sie sind mit Gründung in voller Höhe fällig.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Gesellschafter zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an die Gesellschaft zu richten.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ist ein alleiniger Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 7 Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet im Laufe des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschafter.
- (6) Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt. Die Kosten für eine außerordentliche Versammlung trägt die Gesellschaft.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter wurden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Beschlussfassung auch in jeder sonst geeigneten Form, insbesondere mündlich, schriftlich, telefonisch oder telegraphisch, erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten, soweit in diesem Verträge oder gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je 100 € gewähren eine Stimme.
- (3) Alle Beschlüsse, die die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder die Aufhebung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter. Sie endet auf alle Fälle spätestens Monate nach Beschlussfassung.

§ 10 Jahresabschluss – Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von den Geschäftsführern innerhalb von 6 Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen, solange die Gesellschaft eine so genannte kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 Abs. 1 HGB ist. Anderenfalls sind der Jahresabschluss sowie der zusätzlich zu erstellende Lagebericht innerhalb von 3 Monaten seit Ende des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Der aufgestellte Jahresabschluss sowie der ggf. zu erstellende Lagebericht sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Sind Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen (§§ 316 ff. HGB), haben die Geschäftsführer diese zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang vorzulegen. Ist die Prüfung nach Maßgabe der §§ 316 ff. HGB nicht zwingend vorgeschrieben, kann sie gleichwohl auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch einen mit eben dieser Mehrheit bestimmten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.

(3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf des achten Monats, oder, solange es sich um eine kleine Gesellschaft i. S. des § 267 Abs. 1 HGB handelt, bis zum Ablauf des elften Monats nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fertig zu stellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Sollte kein mehrheitlicher Gewinnverwendungsbeschluss zu Stande kommen, wird der Reingewinn vollständig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

(4) Die Verteilung des Gewinns richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

(2) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig,

- wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt,
- wenn die Gesellschaft dieses im Erbfall beschließt,

- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- wenn von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen einem Monat seit Beginn der Maßnahmen gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft nach Ablauf eines Monats, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurden, den Anteil einziehen. Die Gesellschaft kann den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann.

- (3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische dritte Person abgetreten wird.
- (5) In allen Fällen der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung und Maßgabe des § 13.

§ 13 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist ihm der Wert seines Geschäftsanteils zu erstatten. Zu diesem Zweck ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In dieser Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit der Erstellung der Bilanz fällig und in Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.

§ 14 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt bis zu einem Betrag in Höhe von € die Gesellschaft.

Fußnote 1) Bei der Fassung des Unternehmensgegenstandes ist darauf zu achten, dass dieser hinreichend individualisiert und zudem „realitätsbezogen“ sein muss, d. h. der Unternehmensgegenstand muss sich mit den Aktivitäten, die jetzt oder zumindest in absehbarer Zeit beabsichtigt sind, decken. Formulierungen, die Aktivitäten auf unabsehbare Zeit quasi nur „auf Vorrat“ beschreiben, entsprechen nicht diesem Gebot und sind damit unzulässig.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass der Unternehmensgegenstand handwerksrechtlich „abgeschottet“ ist. Das bedeutet, dass im Unternehmensgegenstand nur solche handwerklichen Tätigkeiten aufgeführt sein dürfen, für die das Unternehmen auch die handwerksrechtlichen Voraussetzungen (Beschäftigung einschlägiger Meister, Ingenieure etc.) erfüllt. Berührt die Fassung des Unternehmensgegenstandes also mehrere Handwerke, so müssen schon im Gründungsstadium die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden. Der Einwand, bestimmte

Handwerke erst später ausüben zu wollen, ist demgegenüber nach der Rechtsprechung unbeachtlich.

Fußnote 2) Das Stammkapital kann in Geld oder in Sachwerten bzw. teils in Geld, teils in Sachwerten aufgebracht werden. Werden Sacheinlagen geleistet, müssen in einem Sachgründungsbericht die für den Zeitwert der Sacheinlage maßgebenden Umstände dargestellt werden. Insgesamt muss bei Gründung auf das Stammkapital an Geld oder Sachwerten zumindest so viel aufgebracht sein, dass der Gesamtbetrag die Hälfte des Mindeststammkapitals, also 12.500 €, erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch einen Gesellschafter gegründet, muss entweder das Mindeststammkapital in voller Höhe eingezahlt sein oder nur zur Hälfte und für die zweite Hälfte eine Sicherheit beigebracht werden.